

Aichacher - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

3. Oktober 1852.

Bekanntmachung.

(Den Transport der Vaganten
und Bettler betr.)

Im Nachgange wird die hohe Regierungs-Ent-
schließung vom 10. September l. Js. sammtl. Markts-
und Gemeinde-Verwaltungen zur Wissenschaft und
genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt
gegeben, daß gegen die fehlenden und säumigen Ver-
waltungen resp. deren Vorsteher mit den strengsten
Ordnungsstrafen eingeschritten werden wird.

Uach den 20. September 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

ad Nr. 54,678.

Am
sammtl. Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den Transport der Bettler und
Vaganten betr.)

Im Namen

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat wahrgenommen, daß
bezüglich des von den Gemeinden zu besorgenden Trans-
portes der Bettler und Vaganten und der desfalls zu
leistenden Vergütungen verschiedenartig verfahren wird,
und sieht sich daher veranlaßt, zur Herstellung einer
gleichmäßigen Behandlung Nachstehendes anzuordnen.

1) Die Lokalspolizei ist verpflichtet, alle im Gemeinde-
bezirke betretenden Bettler und Vaganten aufzugrei-
fen und an die vorgelegte Districts-Polizeibehörde
abzuliefern, ebenso hat dieselbe alle Bettler und
Vaganten, welche von der k. Gendarmerie oder dem
Gerichtsbienner- Personale aufgegriffen und wegen
sonstiger Dienstesverrichtungen nicht weiter trans-
portirt werden können, zu übernehmen, und entwe-
der durch den Gemeindevienner oder durch ein sonst
taugliches Individuum an den Sitz der Districts-
Polizeibehörde abliefern zu lassen.

Für den genauen Vollzug, insbesondere für die
Auswahl tüchtiger und verlässiger Transportsleute
ist der betreffende Gemeindevorsteher verantwortlich.

2) Die in einigen Districten bestehende Uebung, wor-
nach die Aufgegriffenen nur an die nächste Ge-
meinde geliefert, und auf solche Weise von Gemeinde
zu Gemeinde weiter transportirt werden, wird hie-
mit wegen der hiedurch entstehenden Verzögerungen
und Unregelmäßigkeiten untersagt, und die Ver-
pflichtung, den Transport bis zum Sitz der
Districts-Polizeibehörde zu besorgen,
allgemein wieder hergestellt.

Sollte wegen zu großer Entfernung einzelner
Gemeinden oder wegen sonstiger Verhältnisse eine
Ausnahme von dieser Anordnung und die Errich-
tung von Zwischenstationen zweckentsprechend erach-

tet werden, so sind die desfallsigen Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung anher vorzulegen.

- 3) In jenen Fällen, wo das Gerichtsdienpersonal oder die k. Gendarmrie an dem Weitertransport der Waganten und Bettler verhindert ist, und deshalb der Transport durch den Gemeinbediener oder sonstige Transporteure übernommen werden muß, gebührt denselben für jede Meile (zwei geometrische Stunden) des Transports, — sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine Vergütung nicht statt hat, 15 kr., welche in k. l. l. Falle, wenn der Transportant am nemlichen Tage nicht mehr in seine Heimat zurückkehren kann, sondern außerhalb derselben zu übernachten gezwungen ist, auf 18 kr. per Meile erhöht wird.

- 4) Diese Transportgebühren sind gleich den übrigen Waganten-Transportkosten, in die von den Distrikts-Polizeibehörden quartalliter abzulegenden Waganten-Kostenrechnungen einzustellen.

Die Verrechnung derselben ist jederzeit mit einem Einlieferung-Rezepisse zu begründen, auf welchem die Verhinderungs-Ursache des Weitertransportes durch die Gendarmrie oder das Gerichtsdienpersonal, sowie die Entfernung des Orts der Transportübernahme vom Orte der Distrikts-Polizeibehörde, und endlich der allenfallsige Umstand, daß der Transportant am nemlichen Tage nicht mehr an seinen Wohnort zurückkehren konnte, sondern außer desselben übernachten mußte, amtlich zu bestätigen ist.

München, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf Keigersberg, Präsident.

v. Wickenbrier, Direktor.

Pruch, Kanzlist.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Eine im Mainfluße bei Schweinfurt
aufgesundene männliche Leiche betr.)

Es ist ungesäumt nachzuforschen, ob in der Ge-
meinde Niemand vermißt wird, auf welchen die im

Intelligenzblatt Seite 1810 enthaltene Personalbes-
chreibung paßt, und gegebenen Falles Anzeige zu
erstaten.

Nischach den 25. September 1852.

Königl. Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat Nischach und den sämmlichen
Gemeinde-Verwaltungen.

(Heimathsforschungen betr.)

Wenn die in dem Intelligenzblatte Seite 1884,
1885, 1891 und 1892 aufgeschriebenen Personen allen-
falls den dieffseitigen Gemeinden angehören, was so-
gleich zu erforschen ist, so ist Anzeige zu erstaten.

Nischach den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An

den Magistrat der Stadt Nischach und sämmlichen
Gemeinde-Verwaltungen.

(Aufsinden einer männlichen Leiche
im Innstrom bei Hintsbach betr.)

Es ist nachzuforschen, ob in der Gemeinde keine
Person vermißt wird, auf welche die im Intelligenz-
blatte vom heutigem Jahre Seite 1928 enthaltene Be-
schreibung paßt.

Eachdienliche Resultate sind anzuzeigen, Fehl-
Anzeigen erlassen.

Nischach den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Be kan nt ma ch u n g.

An den Magistrat der Stadt Nischach und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Es ist ungesäumt, und zwar im Benehmen mit
den Königl. Pfarrämtern zu erheben, ob nicht die im
Kreis-Intelligenzblatte Seite 1931 bezeichnete Nar-

garetha Jakob, Wittve des Oßfiers Friedrich Schwarz, und gebürtig zu Bamberg oder Volkach in Bayern, einer dießseitigen Gemeinde angehört. Im Falle eines Resultates ist binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten. Fehlanzeigen sind erlassen.

Nisch den 25. September 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

An den Magistrat der Stadt Nisch und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.
(Die Herstellung der Wege betr.)

Sobald die Feldarbeiten geendet sind, längstens aber bis zum 20. October l. Js. müssen die Wege, welche durch die unlängst stattgehabten Wassergüsse sehr gestirnt haben, in einem vollkommen entsprechenden Zustande hergestellt seyn, was den sämtlichen Gemeinden mit dem weitem Auftrage eröffnet wird, dafür zu sorgen, daß wenigstens auf einer Seite der Wege tiefe Gräben gezogen werden.

Gegen sämliche Gemeinden tritt Execution ein.

Nisch den 10. September 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

W i m m e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Michael Neubauer'schen Schlossers-Eheleute zu Inchenhofen nach §. 64 des Hypothekengesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Freitag den 5. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

in loco Inchenhofen im Bräuhause des Hegels Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

1. aus der realen Schlossergerechtsame,
2. aus dem einstöckigen gemauerten und mit Platten gedeckten Wohnhause nebst Werkstätte und Stall unter einem Dache und 9 Deg. Hofraum.
3. der Albergellerwiese Pl.-Nr. 1536 zu 51 Deg.,

4. dem subeigenen Krautbeet Pl.-Nr. 601^{1/30} zu 0,4 Dezimalen,

5. Der Poodacker zu 55 Deg. Pl.-Nr. 1917.

6. Der Weiberacker zu 91 Deg. Pl.-Nr. 648.

7. Der Frauacker zu 22 Deg. Pl.-Nr. 1344.

8. Der Frauacker zu 39 Deg. Pl.-Nr. 1343.

Dieses Anwesen nebst der realen Schlossergerechtsame hat laut gerichtlicher Schätzung vom 29. October l. Js. einen Werth von 2125. fl.

Hiezu werden Kaufsüchthaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben, sowie Kaufsbedingungen am Versteigerungstage besonders bekannt gegeben werden, jedoch auch vorher in den gewöhnlichen Kanzleistunden im Bureau des Assessor Sieger in Erfahrung gebracht werden können.

Der Zuschlag erfolgt nur nach erreichtem Schätzungswerthe. Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie die Zurückweisung von der Versteigerung zu gewärtigen haben.

Nisch am 21. September 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

W i m m e r.

Ankündigung.

Königlich bayerisch und königl. württembergische Concessionirte

Universal-Gicht-Heinwand

gegen jede Art Gicht; Rheumatismus, Gliederreizen, Kopfsch, Zahn- und Gesichtschmerzen, Seitenstechen, Ohrenbrausen, Brust- Rücken- und Kreuzschmerzen, (Herenichuß) Fußgicht, Rothlauf, Krampf, geschwollene Glieder u. s. w.

In Paquete mit Gebrauchsanweisung à 1 fl. — Hievon befindet sich eine Niederlage bei dem Handelsmann

J. M. Bösmiller,
in Nisch.

Lehrling: Gesuch. Ein ordentlicher Knabe wird von einem Wagnermeister in die Lehre zu nehmen gesucht. Das Nähere ist in der Buchdruckerei zu erfragen.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. Oktober 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	kr.	gefallen.		gestiegen.		fl.	kr.
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.		
Weizen	118	118	—	19	31	18	26	16	58	2175	45	—	—	—	—	17	—
Korn	56	53	3	16	36	15	46	14	55	835	39	—	—	—	—	1	—
Gerste	224	224	—	10	41	10	7	9	46	2267	1	—	—	—	—	13	—
Haber	206	206	—	5	28	5	16	5	8	1085	51	—	—	6	—	—	—
Summa	604	601	3							6364	16						

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.		Vfd. Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Dreistücker.	fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	3 1/2	Mundmehl	6 3
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	3	3	Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	1	Schönmehl	4 3
Schweinefleisch	16	Kreuzer Roggl	—	7	2	2	Nachmehl	3 3
Kalbfleisch	14	Halbbagen Laib	—	18	—	2	Roggenmehl	4 1
Schafffleisch	9	Bagen Laib	1	4	1	—	1 Vfd. Roggenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.		Vfd. Loth.	Ant.	Theil.	Wehl, pr. Viertling.	fl. fr. pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Feines Mundmehl	— 48
Rohfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	1/2	—	Semmelmehl	— 40
Rindfleisch	9	Zweikreuzer Roggl	—	14	—	—	Geringeres Mehl	— 32
Schweinefleisch	16	Vierkreuzer Roggl	—	28	—	—	Nachmehl	— 24
Kalbfleisch	9	Bagen Laib	1	—	—	—	Nachmehl	— 38
Schafffleisch	8	Achtkreuzer Laib	2	—	—	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Wehl-Tage.							Brod-Tage.						
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht					
	Neuen.		Vierling.		Naßf.			Pfund	Loth.	Dübel			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
Feines Mundmehl	3	12	—	48	—	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	$\frac{1}{2}$			
Semmelmehl	2	40	—	40	—	10	Kreuzer Semmel	—	4	1			
Geringeres Mehl	2	8	—	32	—	8	Zweikreuzer Roggl	—	14	2			
Nachmehl	1	36	—	24	—	6	Vierkreuzer Roggl	—	29	—			
Nachmehl	2	24	—	36	—	9	Bagen Laib	1	—	—			
							Achtkreuzer Laib	2	—	—			

Auswärtige Schranken-Preise.

München 25. Sept. Augsburg 1. Okt. Schrobenhausen 30. Sept. Rain 25. Sept. Friedberg 30. Sept.

Ort der Schranne.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
	höchst.		mitt.		höchst.		mitt.		höchst.		mitt.		höchst.		mitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Friedberg . . .	7	8	6	34	5	59	18	25	17	6	15	47	5	24	5	3

(Druck der Eichleiter'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von H. W. Müller.)